



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2009

Montag, 10.08.2009

Bundestagswahl am 27. September 2009 hier: Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 227 Deggendorf.....	Seite 89
Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2008 des Landkreises Deggendorf.....	Seite 90
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 91
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 93
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Künzing- Gergweis für das Haushaltsjahr 2009.....	Seite 95
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Aufgebotsverfahren.....	Seite 97
Kraftloserklärungen.....	Seite 98
Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2008..	Seite 99
Manövermeldungen in der Zeit vom 04.09.2009 bis 06.09.2009.....	Seite 100
Verordnung des LRA Regen über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Zachenberg und Bischofsmais (Landkreis Regen) sowie Grafling (Landkreis Deggendorf) für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet „Bocksrucker Berg“ (Gemarkung und Gemeinde Zachenberg, VG Ruhmannsfelden, Landkreis Regen, Gemarkung Habischried, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen sowie Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf) der Gemeinde Zachenberg vom 27.05.2009.....	Seite 101

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 27.September 2009

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 227 Deggendorf

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 227 Deggendorf hat in öffentlicher Sitzung am 31.07.2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Kalb, Bartholomäus, Mitglied des Deutschen Bundestages, Sommerfeldstr. 11, 94550 Künzing
geb. 1949 in Heilberskofen
Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Hagl, Rita, Lehrerin, Klausenstr. 2, 94151 Mauth
geb. 1970 in Porz am Rhein
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Drexler, Gerhard, Finanzfachwirt (FH), Bahnhofstr. 31, 94078 Freyung
geb. 1964 in Freyung
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Rosner, Josef, Architekt, Römerstr. 7, 94486 Osterhofen
geb. 1955 in Marktredwitz
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Pannicke, Rolf, Polizeivollzugsbeamter, Hirzau 83b, 94469 Deggendorf
geb. 1969 in Chemnitz
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Steinleitner, Alfred, Gärtnermeister, Zieglerstr. 2 c, 94469 Deggendorf
geb. 1960 in Vilshofen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
20. Brunner, Josef, Unternehmer, Mooswiesenstr. 2, 84364 Bad Birnbach
geb. 1950 in Bleichenbach
Freie Union

Soweit Landeslisten zugelassen wurden, entspricht die Nummerierung der Reihenfolge der Parteien für die Landesliste (Zweitstimme).

Deggendorf, 06.08.2009

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 227 Deggendorf

in Vertretung: gez.

Puhani, Regierungsamtsrat
stellv. Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Beteiligungsberichte 2008 des Landkreises Deggendorf

Der Landkreis Deggendorf hat gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurden die Beteiligungsberichte 2008 für die

- Bayerwald Marketing GmbH
- Kultur- und Kongresszentrum GmbH
- ITC Innovations-Technologie-Campus GmbH
- Deggendorfer KlinikService GmbH
- Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum Klinikum Deggendorf GmbH

erstellt.

Zusätzlich wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.07.2002 ein Bericht über die Mitgliedschaft bei der Volkshochschule Deggendorfer Land e.V. für das Wirtschaftsjahr 2008 erstellt.

Die Beteiligungsberichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.Nr. 138 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, den 29.07.2009

gez.

Christian Bernreiter
Landrat

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO und § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 02.06.2008 bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	568.700 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	85.200 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 394.900,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2008 auf 4.485 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 88,0491 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan wird vom 17.08.2009 bis einschließlich 24.08.2009 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 22.06.2009

Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling

gez. Loibl
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 209 301.-- €
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 72 000.-- €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 199 071.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschüler wurde am 1. Oktober 2008 von insgesamt 236 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 843.53 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 20 000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2008 von insgesamt 236 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 84.75 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay. SchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, in der Zeit vom 07.09.2009 bis 14.09.2009 beim Markt Hengersberg, Mimminger Straße 2, 94491 Hengersberg, Rathaus, Zimmer Nr. 16, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hengersberg, 28.07.2009
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Künzing-Gergweis folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 226.618,-- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.362,-- Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 140.546,-- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 269 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 522,4758 Euro festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushalts-Jahr 2009 auf 50.527,- EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbands-Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 mit insgesamt 269 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 187,8327 ERU festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 13.08.2009 bis 19.08.2009 bei der Verwaltung der Gemeinde Künzing im Verwaltungsgebäude (Rathaus), Osterhofener Str. 2, 94550 Künzing, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Künzing, den 04. August 2009

gez.

Bernhard Feurecker
Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3831024850
Nr. 3782736015
Nr. 3831069236

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 16.07.2009; 27.07.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 4582457463
Nr. 3783113966
Nr. 3783170628
Nr. 3783189255

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 27.07.2009

gez.

Sparkasse Deggendorf

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2008

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 20.07.2009 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2008 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
2 71 111	Aholming	2 289
2 71 113	Auerbach	2 144
2 71 114	Außernzell	1 430
2 71 116	Bernried	4 881
2 71 118	Buchofen	945
2 71 119	Deggendorf, GKST.	31 561
2 71 122	Grafling	2 796
2 71 123	Grattersdorf	1 359
2 71 125	Hengersberg, M	7 704
2 71 126	Hunding	1 193
2 71 127	Iggensbach	2 066
2 71 128	Künzing	3 128
2 71 130	Lalling	1 617
2 71 132	Metten, M.	4 406
2 71 135	Moos	2 163
2 71 138	Niederalteich	1 923
2 71 139	Oberpörling	1 146
2 71 140	Offenberg	3 333
2 71 141	Osterhofen, St.	11 805
2 71 143	Otzing	1 969
2 71 146	Plattling, St.	12 625
2 71 148	Schaufling	1 514
2 71 149	Schöllnach, M.	5 018
2 71 151	Stephansposching	3 058
2 71 152	Wallerfing	1 378
2 71 153	Winzer, M	3 822
Kreissumme		117 273

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2008 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19.07.2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2008 vom 23. April 2008 (GVBl S. 136, BayRS 605-1-F, 605-10-F), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG für das Haushaltsjahr 2010 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

I.A.
gez.
Becker
Oberregierungsrat

30-0831 jbö

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Seebach UQ5407, Iggensbach UP6399, Aicha UP5400, Zenting UQ7206, Ernading UQ6406
Außernzell UP6898

Zeit:

04.09.2009 bis 06.09.2009

Art der Übung:

Militärischer Vielseitigkeitswettkampf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 09. Juli 2009

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet

in den Gemeinden Zachenberg und Bischofsmais (Landkreis Regen) sowie Grafling (Landkreis Deggendorf)

für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Gewinnungsgebiet „Bocksrucker Berg“

(Gemarkung und Gemeinde Zachenberg, VG Ruhmannsfelden, Landkreis Regen,

Gemarkung Habischried, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen sowie

Gemarkung Bergern, Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf)

der Gemeinde Zachenberg

Vom 27.05.2009

Das Landratsamt Regen wurde mit Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 30.03.2006 (RABl. Nr. 5/2006) als zuständige Behörde zum Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet im Gewinnungsgebiet „Bocksrucker Berg“ in den Gemeinden Zachenberg und Bischofsmais, Landkreis Regen sowie Grafling, Landkreis Deggendorf, für die Wasserversorgung der Gemeinde Zachenberg bestimmt.

Das Landratsamt Regen erlässt auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Orte Zachenberg, Auhof, Auerbach, Giggerried, Gotteszell-Bahnhof, Kirchweg, Kleinried, Köckersried, Lämmersdorf und Ochsenberg wird in den Gemeinden Zachenberg, Bischofsmais und Grafling das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 9 Fassungsbereichen (Zonen I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 vom 28.11.2007, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. Karl-Heinz Prösl, Velden/Vils, maßgebend, der im Landratsamt Regen und in den Gemeinden Zachenberg, Bischofsmais und Grafing niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die vom amtlichen Sachverständigen eingetragenen Rotrevidierungen sind zu beachten.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsgebiete sind, soweit erforderlich, durch eine Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1)	---
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	entfällt	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern, (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten	
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II 	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.7	Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig für Kleinveranstaltungen ohne Abwasseranfall in Zone III und ohne Bereitstellung von Parkplätzen in Zone III - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
5. bei baulichen Anlagen allgemein			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 7 neu anzulegen	verboten	
6.13 a	Rodung	verboten	
6.13 b	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziff. 8)	zulässig bis 3000 m ² (bei Kalamitäten auch darüber)	zulässig bis 1000 m ² ausgenommen, für die Grundstücke Fl.Nrn. 849 – 851, 852/3, 856 der Gemarkung Bergern bis 3000 m ² (bei Kalamitäten auch darüber)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
6.15	Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.16 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	---	v e r b o t e n , ausgenommen - im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ohne tiefgründige Verletzung der Bodenschichten - auf tiefgefrorenem Boden

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Regen kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regen und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regen und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landkreise Regen bzw. Deggendorf in Kraft.

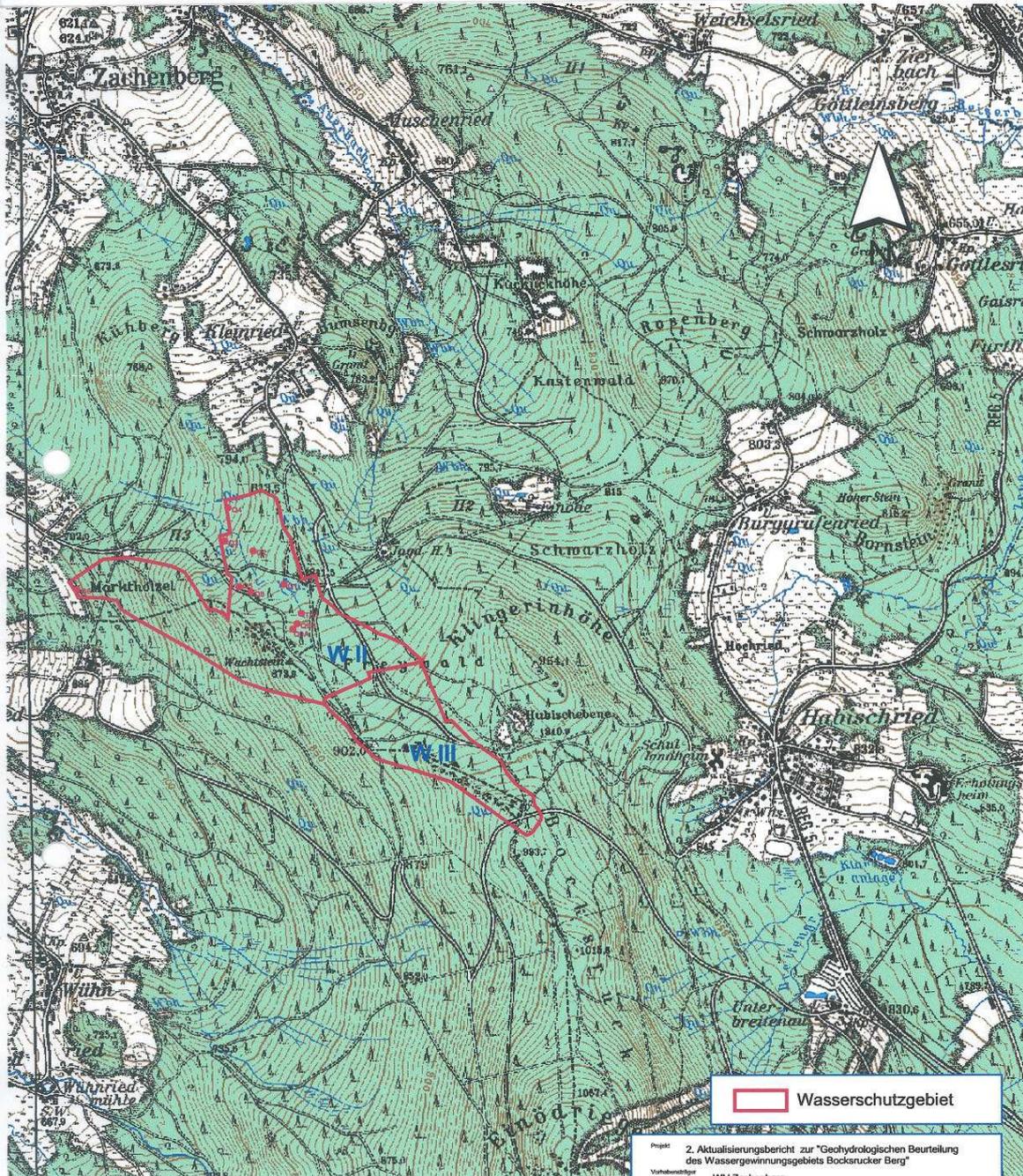
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen, für die öffentliche Wasserversorgung Köckersried-Zachenberg, Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen, vom 04.11.1976 i. d. F. der Verordnung vom 12.12.2001 außer Kraft.

Regen, den 27.05.2009
LANDRATSAMT REGEN

gez.

K r a u s
Oberregierungsrat

Anlage 1



 Wasserschutzgebiet

Projekt: 2. Aktualisierungsbericht zur "Geohydrologischen Beurteilung des Wassergewinnungsgebiets Bockrucker Berg"	
Vorhabenbezogen: WV Zachenberg	
Bearbeitung: Anlage 4: Übersichtslageplan mit Wasserschutzgebiet	Maßstab: 1 : 20 000 Datum: 28.11.2007/ht
DR. KARL-HEINZ PRÖSL Sachverständigenbüro für Grundwasser Hintelsberg 2, 84148 Velden / Vbg.	

Geprüft: **Geschen**:
 Deggendorf, **11. AUG. 2008**
 Der amtliche Sachverständige
 Wasserwirtschaftsamt


 Hastreiter
 Techn. Amtsrat

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft / Bayer. Landesamts für Umwelt.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13b)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.